

# 1. Ratinger Husaren Escadron



## Satzung

### Präambel

Die Freude und der Spaß am aktiven Vereinsleben sind unsere wichtigsten Empfindungen und leiten unser aller Handeln. Aus dieser Motivation heraus gründete sich im Jahre 2014 das Ratinger Husaren Escadron. Die Interessen unserer uns unterstützenden Familien, vor allem unserer Kinder sind bei unseren Freizeitaktivitäten vorrangig zu gewichten. Ohne die Vernetzung und Migration der Familie in das aktive Husarenwesen kann ein gutes Miteinander nicht funktionieren. Unter dieser Prämisse steht unser aller zukunftsicherndes Handeln, welches getragen wird von Heimat, Toleranz und Freiheit.

### § 1 – Name und Sitz

(1) Das Ratinger Husaren Escadron führt den Namen "1. Ratinger Husaren Escadron in der Tradition des 11. Husaren Regiments e.V." (Kurzform: 1.RHE).

(2) Das 1. Ratinger Husaren Escadron hat seinen Sitz in Ratingen.

### § 2 – Zwecke der 1.RHE Ratingen und Gemeinnützigkeit

(1) Die 1.RHE Ratingen sind parteipolitisch neutral und vertreten den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Körperschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die 1.RHE Ratingen verwirklichen folgende Ziele:

1. die Pflege des heimatlichen Brauchtums und historisch Wertvollem,
2. die Kunst- und Denkmalpflege,
3. die Erziehung und Volksbildung.
4. die Pflege des Schießsports,
5. die Gesinnung und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie den Völkerverständigungs-Gedanken,
6. die Förderung der Jugendarbeit in Ratingen, insbesondere im Hinblick auf die Ziele 1. bis 5.,
7. den Schutz der Natur, Umwelt und Landschaftspflege,
8. die Ausrichtung eines jährlich stattfindenden Husaren- und Kulturfest in Ratingen,
9. die Pflege des Verbundenheitsgefühls der Ratinger Bevölkerung mit ihrer Heimat.

(3) Die 1.RHE Ratingen sind Mitglied im Rheinischen Schützenbund und über diesen mittelbar dem Deutschen Schützenbund angeschlossen.

(4) Alle Mittel der 1.RHE Ratingen dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der 1.RHE Ratingen. Keine Person darf durch

Ausgaben, die den Zielen der 1.RHE Ratingen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der 1.RHE Ratingen kann jede männliche, natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und von unbescholtenem Ruf ist. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung (Escadron-Versammlung), der Vorstand hat ein einmaliges Veto-Recht. Zur Aufnahme einer nicht voll geschäftsfähigen Person muss die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

(2) Die 1.RHE Ratingen haben folgende Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, insbesondere am Husaren- und Kulturfest in Ratingen in Uniform teilnehmen; Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können nur Mitglied in der Jugendabteilung sein; das Nähere regelt die Vereinsordnung.
2. Fördernde Mitglieder, welche die 1.RHE Ratingen insbesondere finanziell unterstützen, jedoch nicht am Schießsport und uniformierten Vereinsleben teilnehmen;
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das heimatliche Brauchtum und/oder die RHR Ratingen besonders verdient gemacht haben; sie werden vom Vorstand der Escadron-Versammlung vorgeschlagen, per Akklamation gewählt und in Folge ernannt.

### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den für sie bestimmten Veranstaltungen und Aktivitäten der RHR Ratingen teilzunehmen.
2. Ab vollendetem 18. Lebensjahr hat jedes Mitglied das persönlich auszuübende Stimmrecht in der Escadron-Versammlung und kann für die Wahl in ein Amt kandidieren; ebenso kann jedes volljährige Mitglied Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
3. Ab vollendetem 28. Lebensjahr ist bei Nachweis der Unterstützung der 1.RHE Ratingen jedes männliche Mitglied berechtigt, die Würde des Husarenkönigs zu erringen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung und die auf der Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen, die selbst nicht Bestandteil der Satzung sind, anzuerkennen und zu beachten,
2. die Ziele der 1.RHE Ratingen nach besten Kräften zu fördern,
3. das Eigentum der 1.RHE Ratingen schonend und pfleglich zu behandeln,
4. den Beitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

### **§ 5 – Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Gesamtvorstand schriftlich anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied kann aus folgenden schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. massive Verstöße gegen die Satzung oder die auf der Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen oder die Interessen der 1.RHE Ratingen,
2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der 1.RHE Ratingen,
3. mutwillige Beschädigung oder Veruntreuung von Eigentum der 1.RHE Ratingen,

4. erhebliche Beitragsrückstände (zwei Jahresbeiträge) oder Nichteinlösung sonstiger bedeutender finanzieller Verpflichtungen gegenüber der 1.RHE Ratingen.

Ein Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist innerhalb einer angemessenen Frist zu den konkret bezeichneten Vorwürfen anzuhören. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, der dem Mitglied schriftlich Ausschlussbeschluss und Begründung mitteilt. Der Ausschluss wirkt sofort ab Zugang der Mitteilung.

(4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte gegenüber der 1.RHE Ratingen. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.

## **§ 6 – Organe der 1.RHE Ratingen**

Organe sind:

1. die Escadron-Versammlung (Mitgliederversammlung),
2. der Vorstand,

## **§ 7 – Escadron-Versammlung**

(1) Eine ordentliche Escadron-Versammlung (Mitgliederversammlung) findet sechsmal jährlich statt. Hierbei findet ein Termin in der ersten Jahreshälfte vor und in der zweiten Jahreshälfte nach dem Husaren- und Kulturfest statt.

(2) Eine Escadron-Versammlung beschließt über:

1. die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Einladung,
2. den Erlass einer/der Vereinsordnung, deren Änderung und Aufhebung,
3. die Struktur und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen in der Vereinsordnung,
4. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
5. die Änderung dieser Satzung (§ 16),
6. die Auflösung der 1.RHE Ratingen (§ 17).

(3) Die Hauptversammlung zum Jahresanfang behandelt folgende Punkte:

1. Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes zum vorangegangenen Geschäftsjahr,
2. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Geschäftsvorfälle des vorangegangenen Geschäftsjahres,
3. Aussprache der Versammlung,
4. Beschluss zum Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes,
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstands zu dessen Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr,
6. Wahl von Mitgliedern des Vorstandes im festgelegten Turnus (§ 11 Absatz 2),
7. in jedem ungeraden Kalenderjahr Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 15).

(4) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Escadron-Versammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/4 der Mitglieder der 1.RHE Ratingen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 8 – Verfahren der Escadron-Versammlung**

(1) Zu den Escadron-Versammlungen lädt der Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch postalisch zugestellte schriftliche Einladung ein. Das Nähere regelt die Vereinsordnung. Stellt die Escadron-Versammlung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest, gilt deren Nachweis als erbracht.

(2) Anträge der Mitglieder an die Escadron-Versammlung müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung 28 Kalendertage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Form- und fristgerecht gestellte Anträge hat der Vorstand auf die Tagesordnung dieser Escadron-Versammlung zu setzen. Zur Behandlung anderer Anträge unterbreitet der Vorstand der Escadron-Versammlung einen Beschlussvorschlag.

(3) Die Escadron-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der 1.RHE Ratingen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand die nicht erledigten Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Escadron-Versammlung zu setzen.

(4) Beschlüsse fasst die Escadron-Versammlung in offener Abstimmung oder Wahl mittels Handzeichen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung oder Wahl geheim durchzuführen.

(5) Über die Hauptversammlung und gegebenenfalls auf Antrag wird eine Niederschrift gefertigt, die der Versammlungsleiter und der im Vorfeld bestimmte Protokollführer unterzeichnen.

## **§ 9 – Vorstand**

Diesen bilden:

1. 1. Vorsitzender – Escadron-Hauptmann,
2. 2. Vorsitzender – Oberleutnant,
3. 1. und 2. Schriftführer Leutnant und Flügel-Leutnant,
4. 1. und 2. Kassenverwalter –Leutnant und Flügel-Leutnant
5. Schießwart – Oberfähnrich,
6. Jugendwart – Fähnrich,
7. Oberfähnrich der Fahngruppe – Fähnrich,
8. Spieß - Oberfeldwebel
9. (optional) Rittmeister der Kavallerie

## **§ 10 – Geschäftsführender Vorstand**

(1) Den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches bilden:

1. 1. Vorsitzender,
2. 2. Vorsitzender,
3. 1. Schriftführer,
4. 1. Kassenverwalter.

(2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, die 1.RHE Ratingen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Willenserklärungen für den 1.RHE Ratingen geben mindestens zwei dieser Mitglieder ab, darunter der 1. und 2. Vorsitzende. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.

## **§ 11 – Wahl der Mitglieder des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Escadron-Versammlung in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Für den Vorsitzenden ist die Wiederwahl beschränkt auf drei Amtsperioden in Folge, es sei denn ein einstimmiges Votum der Escadron-Versammlung stimmt in geheimer Wahl für eine Amtszeitverlängerung. Für die restlichen

Vorstandsmitglieder ist die Wiederwahl unbegrenzt möglich. Wählbar sind nur Mitglieder des 1. RHE Ratingen.

(2) Die Wahl findet im zweijährigen Turnus für jeweils die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes statt.

1. In einem durch 2 teilbare Kalenderjahre werden gewählt (1. Turnuswahl):

1.1 1. Vorsitzender,

1.2 1. Schriftführer,

1.3 1. Kassenverwalter,

1.4 Jugendwart,

1.5 Oberfähnrich der Fahngruppe.

2. Ein Jahr später werden gewählt (2. Turnuswahl):

2.1 2. Vorsitzender,

2.2 2. Schriftführer,

2.3 2. Kassenverwalter,

2.4 Schießwart,

2.5 Fähnrich der Fahngruppe und Fahnenjunker.

2.6 Spieß

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann nur ein Vorstandsamt ausüben und ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und unter Wahrung der Vertraulichkeit zu erfüllen.

## **§ 12 – Aufgaben des Gesamtvorstandes und seiner Mitglieder**

(1) Dem Gesamtvorstand obliegen die Regelung sämtlicher Angelegenheiten der 1.RHE Ratingen, die Organisation des jährlichen Husaren- und Kulturfest, die Aufsicht über die Kasse, die Verwaltung des Escadron-Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Escadron-Versammlung. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben folgende Aufgaben:

1. 1. Vorsitzender

1.1 Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der 1.RHE Ratingen. Er beruft und leitet Vorstands- und Escadron-Versammlungen. Bei Abstimmungen und Wahlen, außer der Wahl des 1. Vorsitzenden, übt er die Funktion des Wahlleiters aus. Er ist jedem Vorstandsmitglied gegenüber weisungsbefugt und kontrolliert die Durchführung der übertragenen Aufgaben.

1.2 Der 1. Vorsitzende ist Chef des Husaren-Escadron und übt im Auftrag des Gesamtvorstandes das Ernennungs- und Beförderungsrecht auf Vorschlag der Versammlung aus. Dem 1. Vorsitzenden gebührt das Recht der Ordensverleihung.

2. 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden.

3. 1. und 2. Vorsitzender

Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung der RHR Ratingen, insbesondere die Planung und Organisation des Husaren- und Kulturfest.

4. 1. Schriftführer

Dem 1. Schriftführer obliegt die Mitgliederverwaltung. Er ist gleichzeitig Datenschutzbeauftragter der 1.RHE Ratingen.

5. 1. Kassenverwalter

Dem 1. Kassenverwalter obliegt die gesamte Kassen- und Vermögensverwaltung der 1.RHE Ratingen.

6. Die Aufgaben der anderen Mitglieder regelt und organisiert der Gesamtvorstand in eigener Zuständigkeit.

### **§ 13 – Ende eines Amtes im Gesamtvorstand**

Das Amt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes endet mit:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus dem 1.RHE Ratingen.

Bei vorzeitigem Amtsende (Nummern 2 und 3) findet spätestens in der übernächsten Escadron-Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

### **§ 14 – Husarenkönig**

- (1) Der jeweilige Husarenkönig ist der höchste Repräsentant der 1.RHE Ratingen.
- (2) Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilzunehmen.

### **§ 15 – Kassenprüfer**

(1) Zwei Kassenprüfer prüfen die kassenrelevanten Geschäftsvorfälle in jedem Jahr so rechtzeitig, dass sie der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten können. Gemäß diesem Ergebnis empfehlen sie der Hauptversammlung einen Beschluss über die Entlastung des Gesamtvorstandes.

(2) Die Kassenprüfer müssen Mitglied der 1.RHE Ratingen und dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Über die ihnen bei der Kassenprüfung bekannt gewordenen Kassen- und Geschäftsvorfälle wahren die Kassenprüfer Vertraulichkeit, soweit sie nicht der Hauptversammlung Bericht erstatten müssen.

### **§ 16 – Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

### **§ 17 – Auflösung der 1.RHE Ratingen**

(1) Die Auflösung der 1.RHE Ratingen bedarf in einer Escadron-Versammlung einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder der 1.RHE Ratingen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der 1.RHE Ratingen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung mildtätiger Zwecke, insbesondere für die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie den Völkerverständigungsgedanken, dem Schutz der Natur, Umwelt und Landschaftspflege und der Pflege des heimatlichen Brauchtums und historisch Wertvollem.

### **§ 18 – Salvatorische Klausel – Wirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen der 1.RHE Ratingen Satzung ungültig sein, so sind alle anderen Bestimmungen wirksam und gültig. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitglieder/ Gründungs-Versammlung am 07.08.2014 mit der erforderlichen satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen.